



Regierungspräsidium Chemnitz
09105 Chemnitz

I.
Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
Pfaffengrüner Schweinezucht
GmbH & Co. KG
vertreten durch die GmbH,
diese vertreten durch die Geschäftsführerin
Bauernweg 70a

08233 Hartmannsgrün OT Pfaffengrün

Chemnitz, den ¹⁶ 15.09.1998
Tel. (03 71) 5 32 - 1641
Bearbeit.: Frau Jerchau-Lahr
Aktenzeichen: 64-8823-7821-1.1
(Bitte bei Antwort
angeben)

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Anlage zur Haltung und Aufzucht von Schweinen im Innenbereich der
Gemeinde Hartmannsgrün/Pfaffengrün, OT Pfaffengrün, auf den Flur-
stücken Nrn. 72/1, 73/1, 214, 229/1 und 254/2 der Gemarkung Pfaffengrün

Bezug: Antrag der Firma Pfaffengrüner Schweinezucht GmbH & Co. KG,
Bauernweg 70a in 08233 Hartmannsgrün, gemäß § 16 (1) i.V.m. § 16 (2)
BImSchG vom 07.04.1998, eingegangen im RP Chemnitz am 09.04.1998

Anlagen: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen
1 Zahlungsaufforderung

A. Entscheidung

1. Der Firma Pfaffengrüner Schweinezucht GmbH & Co. KG, Bauernweg 70a in 08233 Hartmannsgrün, Ortsteil Pfaffengrün, vertreten durch die GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Leps, wird auf ihren Antrag vom 07.04.1998 gemäß § 16 (1) i.V.m. § 16 (2) und §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nummer 7.1 Buchstaben e) und f), Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Hausadresse: 09120 Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41

zu erreichen mit Straßenbahnlinie
5 und 6 (Rößlerstraße), Buslinie
49 (Spinnereimaschinenbau)



Gekennzeichnete Parkplätze
vor dem Gebäude

Telefon: (03 71) 5 32-0 Telefax: (03 71) 5 32 - 19 29
E-Mail-Adresse
X400: c=de, a=dbp, p=lsn, o=rpc, s=post
Internet: post@rpc.sachsen.de

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken Nrn. 72/1, 73/1, 214, 229/1 und 254/2 der Gemarkung Pfaffengrün im Landkreis Vogtlandkreis erteilt.

2. Die wesentliche Änderung der Anlage gemäß A.1 bezieht sich auf folgende Maßnahmen:
 - Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 410 GV
 - Einbau einer Lüftungsanlage (Unterdrucklüftung) nach DIN 18910
 - Änderung der Aufstallungsart
 - Neubau von zwei Güllerundbehältern (Nettolagerkapazität: 2830 m³)
 - Modernisierung von Stallausrüstungen, Heizung, Fütterungstechnologie einschließlich des Aufstellens von 7 Trockenfuttersilos
3. Die Güllelagerung besteht somit aus folgenden Anlagenteilen:
 - 2 Rundbehälter mit umlaufender Leckerkennungsdrainage
Nettolagerkapazität: 2830 m³
 - 1 Vorsammelbehälter im Stall 7: 116 m³
 - Gülleladeplatz (Neubau) mit Entwässerung in den Vorsammelbehälter.
4. Eingeschlossene Entscheidung nach § 13 BImSchG:
 - Baugenehmigung für den Bau von zwei Güllerundbehältern
5. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
6. Die geplante Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen, dem Landratsamt Vogtlandkreis sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Zwickau mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
7. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen. Die Anlage ist, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu ändern und zu betreiben.
8. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Bestandskraft mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
11. Für dieses Verfahren werden eine Gebühr von 7.115,00 DM und Auslagen in Höhe von 23,50 DM erhoben, so daß sich Gesamtkosten in Höhe von 7.138,50 DM ergeben.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823-7821-1.1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

| | <u>Seiten</u> |
|--|----------------------|
| 1. Antragsschreiben vom 08.04.1998 | 1 |
| 2. Genehmigungsantrag für wesentliche Änderung der Schweinezuchtanlage Pfaffengrün vom 07.04.1998, erstellt durch das Ingenieurbüro ECO-CERT Greiz | |
| 2.1 Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 2.2 Kurzbeschreibung | 1 |
| 2.3 Standort und Umgebung der Anlage | 9 |
| 2.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse | 1 |
| 2.5 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | 17 |
| 2.6 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | 13 |
| 2.7 Emissionen, Immissionen - Schall-Immissionsprognose - Geruch | 20 |
| 2.8 Abfälle - Abfallvermeidung - Abfallentsorgung | 7 |
| 2.9 Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 38 |
| 2.10 Abwärmenutzung | 1 |

| | <u>Seiten</u> |
|--|---------------|
| 2.11 Eingriffe in Natur und Landschaft | 1 |
| 2.12 Bauantrag/Bauvorlagen | 20 |
| 2.13 Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen | 1 |
| 2.14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 1 |
| 2.15 Anhang | |
| Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Hartmannsgrün/ Pfaffenbrunn zur bauplanungsrechtlichen Ausweisung des Standortes | 1 |
| Lüftungstechnische Daten für die Ställe | 14 |
| Sonstige technische Daten und Ausrüstungsprospekte | 4 |
| Nutzungsnachweis 1997 (Schlagübersicht) für Gülleaus- bringung und Flächennachweis 1997 | 4 |
| Sicherheitsdatenblatt Propan/Butan - Flüssiggas | 7 |
| Lufttechnisches Gutachten (Geruchsimmissionsprognose) | 19 |
| Bestätigung der TKBA Chemnitz betr. Abnahme von Tierkadavern | 1 |
| Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der WWD Saale-Weiße Elster vom 25.07.1998 für die Schweinezucht- anlage | 4 |
| Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft | 2 |
| Stellungnahme des Zweckverbandes „Wasser - Abwasser Vogtland“ zur Löschwasserbereitstellung Unterflurhydrant Bauernweg | 1 |
| 3. 1. Nachtrag zum Antrag auf wesentliche Änderung vom 06.05.1998 | 1 |

| | <u>Seiten</u> |
|--|---------------|
| 4. 2. Nachtrag zum Antrag auf wesentliche Änderung vom 15.06.1998 | 5 |
| 5. Festlegung der Güllelagerkapazität (Aktenvermerk des StUFA Plauen vom 06.07.1998), bestätigt durch das Ingenieurbüro ECO-CERT | 1 |

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Leistungsbegrenzung der Anlage

1.1 Die Tierplatzkapazität der Ställe bzw. der Anlage wird wie folgt begrenzt:

| | |
|----------------|---|
| <i>Stall 3</i> | 211 Sauen- bzw. Eberplätze (Deckzentrum) |
| <i>Stall 4</i> | 228 Sauenplätze |
| <i>Stall 5</i> | 1.920 Ferkelaufzuchtplätze |
| <i>Stall 6</i> | 120 Abferkelplätze |
| <i>Stall 7</i> | 1.152 Jungsauen- bzw. Mastplätze |

1.2 Die Anlage zur Haltung von Schweinen wird auf maximal 410 GV begrenzt.

1.3 Die Güllelagerkapazität wird auf 2.830 m³ Außenlagerung, 116 m³ Vorsammelbehälter und 715 m³ Stauraum im Stall festgelegt.

2. Stalllüftung

2.1 Die Unterdruckentlüftungsanlage ist entsprechend den Anforderungen der DIN 18910 zu betreiben.

2.2 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeiten haben bei Sommerlufrate in allen Lüfterschächten ≥ 10 m/s zu betragen.

2.3 Die Lüfter der Ställe 3, 4 und 7 sind so zu koppeln, daß sie einzeln bis zur Vollast gefahren bzw. auch einzeln betrieben werden können.

2.4 Für das Winterhalbjahr hat die Abluftaustrittsgeschwindigkeit ≥ 3 m/s zu erreichen.

- 2.5 Die Abführung der Stallluft hat senkrecht, mindestens 1,50 m über Dachfirst mittels Weitwurfdüsen und in wärmegeprägten Schächten zu erfolgen.
Die Abluft ist ohne behindernde Abdeckung ins Freie zu leiten.
- 2.6 Es ist für eine ausreichende Frischluftzufuhr in den einzelnen Ställen zu sorgen.
3. Gütlelagerung und -ausbringung
 - 3.1 Zwischen den Stallgebäuden und außenliegenden Flüssigmistkanälen und -behältern sind Geruchsverschlüsse einzubauen.
 - 3.2 Der Gütletransport hat im geschlossenen System bis zum Gütlelager zu erfolgen.
 - 3.3 Die Gütlebehälter sind erst nach erfolgter Abdeckung mit randabdichtenden, nahezu gasdichten Schwimmböden in Betrieb zu nehmen.
 - 3.4 Der am Stall 7 befindliche Zwischenlagerbehälter für Gülle ist mit Realisierung der Rohrentmischungssysteme in geschlossener Form (Abdeckung oder geschlossener Raum) zu betreiben.
 - 3.5 Sämtliche Einläufe in die Gütlebehälter sind als Unterspiegelbefüllung zu gestalten.
 - 3.6 Die Homogenisierung der Gülle ist nur unmittelbar vor Gütleausbringung zulässig.
Sie darf nicht mittels Lufteintrag (pneumatisch) oder durch Aufspritzen der Gülle auf die Flüssigkeitsoberfläche erfolgen.
 - 3.7 Die beiden Gütlebehälter sind getrennt voneinander zu befüllen und zu entleeren.
 - 3.8 Über die Gütlehomogenisierung, Gütleausbringung bzw. Gütleabgabe an Subunternehmer ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen. Dabei sind Zeitpunkt und Mengen der Gütleausbringung bzw. -abgabe und Zeiten der Homogenisierung in den einzelnen Gütlelagerbehältern zu dokumentieren.
Die Nachweisführung ist mindestens bis 1 Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren und bei Überwachungen der Anlage vorzulegen.
 - 3.9 Um vermeidbare Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, ist bei Homogenisierung und Ausbringung der Gülle auf geeignete meteorologische Bedingungen zu achten.
 - 3.10 Es ist darauf zu achten, daß die Gülle in dicht verschlossenen und sauberen Behältern transportiert wird.
4. Innerhalb der Anlage ist größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.
5. Verendete Tiere sind unverzüglich einer Tierkörperverarbeitungsanlage zuzuführen bzw. so zwischenzulagern, daß schädliche Umwelteinflüsse im Sinne des BImSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 3 TierKBG nicht herbeigeführt werden können.

6. Beim Gesamtbetrieb der SZA einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs sind an den IO 1 bis 7 die Geräuschimmissionsrichtwerte von
 - 60 dB(A) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (tagsüber) und
 - 45 dB(A) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (nachts)
 einzuhalten.

 Überschreitungen der maximal zulässigen Spitzenpegel von 90 dB(A) tagsüber und 65 dB(A) nachts durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind zu vermeiden.
7. Die Trockenfuttersilos sind jeweils im geschlossenen System zu bewirtschaften. Die Staubrohröffnungen sind mit Staubsack bzw. mit vergleichbarem Staubfang zu bestücken.
8. Die endgültige Beräumung und Stilllegung der Ställe 1, 2, 9, 10 und 11 sowie der Festmistlager, Jauchebehälter und offenen Güllegruben sind beim Regierungspräsidium Chemnitz und dem StUFA Plauen anzuzeigen.
9. Spätestens 6 Wochen nach Stilllegung sind alle Abfälle aus den Gebäuden, Kanälen und Lägern zu entfernen.
10. Für die im Stall 6 eingebaute Heizungsanlage der Ferkelnester ist 4 Wochen nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung durchzuführen, deren Protokoll dem StUFA Plauen zur Verfügung zu stellen ist.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft einschließlich deren Sammel- und Abfülleinrichtungen sind dauerhaft dicht und so auszuführen, daß ein Aus- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer oder in die Kanalisation verhindert werden.
2. Die Güllebehälter sind antragsgemäß mit einer Leckerkennungsdrainage auszustatten. Die Bemessung und Ausführung haben entsprechend dem JGS-Anforderungskatalog vom 08.09.1993 und der DIN 4095 und 19667 zu erfolgen.
3. Das Eindringen von Niederschlagswasser in die Leckerkennungsdrainagen ist durch eine seitliche Befestigung der Folie an den aufgehenden Betonteilen zu verhindern.
4. Der Kontrollschacht muß flüssigkeitsdicht und gegen Niederschlagswasser abgeschlossen sein. Aus ihm muß ggf. eine Probe entnommen werden können. Im Verdachtsfall sind die aus dem Kontrollschacht gezogenen Proben zu analysieren.
5. Der tiefste Punkt des untersten Bauteils der Anlage (einschließlich Leckerkennungsdrainagen) muß mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Abstand zu oberirdischen Gewässern bzw. zu Brunnen soll mind. 50 m betragen.

6. Der ordnungsgemäße Zustand der Anlage ist nach Fertigstellung durch den Hersteller zu bescheinigen. Die ordnungsgemäße Ausführung der Leckerkennungsdränage ist nach Einbau der Sammelleitung (vor Einbau der Kiesschicht) zu kontrollieren.
7. Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Rohrleitungen auf Dichtheit zu prüfen.
8. Behälter und Becken sind mindestens einmal pro Jahr einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen.
9. Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckerkennungsdränage, sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.
10. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht/-rohr) ist die zuständige Wasserbehörde des LRA Vogtlandkreis zu benachrichtigen.
11. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vom Betreiber zu protokollieren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Für die zur weiteren Nutzung vorgesehene Grube (Rechteckbehälter im Stall 7) ist ein Bauzustandsgutachten durch einen Bausachverständigen erstellen zu lassen. Daraus resultierende Sanierungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde zu realisieren.
13. Die Möglichkeit der Herstellung einer dauerhaften Leckerkennung für die bestehenden Anlagen ist zu prüfen und die Lösung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
14. Behälter und Becken sind nach Außerbetriebnahme abzurechen oder zu verfüllen.

III. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Das Bauvorhaben ist entsprechend den Bauvorlagen und den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu errichten:

1. Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind vor Baubeginn die statische Berechnung für die Güllebehälter, die Baugrundgutachten sowie Aussagen über die Grundwasserverhältnisse zur Prüfung vorzulegen.
2. Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der bauausführende Betrieb und der verantwortliche Bauleiter zu benennen.
3. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich, zugänglich zu halten. Bauherr und Bauleiter müssen sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitätswerken, Wasserwerken, Gaswerken, Post) nach den Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.

4. Die entsprechenden Bauschilder sind pflichtgemäß aufzustellen.
5. Der Bauherr hat den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
6. Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der Baufläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage der baulichen Anlage festgesetzt sein.
7. Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Baugenehmigung und die Bauunterlagen vorliegen.
8. Bei der Ausführung von Betonarbeiten, Stahlbetonarbeiten, Stahl- und Holzkonstruktionen sind die maßgebenden DIN-Vorschriften zu beachten. Die Abnahme der Konstruktionsteile hat durch den verantwortlichen Bauleiter oder durch den Prüflingenieur der Statik in eigener Verantwortung zu erfolgen. Hierfür ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis zu erbringen.
9. Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen, die Unfallverhütungsvorschriften der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie die von der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
10. Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung zu ermöglichen.
11. Die Montage, Dichtung und grundwasserschützende Maßnahmen an den Behältern sind sorgfältig und werksgerecht unter Beachtung der Hinweise des Herstellers bzw. des Liefers der Bauteile durchzuführen.
Entsprechende Ausführungsnachweise, Prüfprotokolle und Fachunternehmererklärungen sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Der bei Erdarbeiten anfallende unbelastete Bodenaushub ist als Wertstoff einer Verwertung zuzuführen bzw. mit dem Ziel der Folgenutzung in verwertbarem Zustand zwischenzulagern.
2. Der Oberboden ist im Bereich der Baumaßnahme vollständig abzuschleppen und zu sichern. Überschüttungen mit Bodenaushub oder Fremdstoffen sind unzulässig.
3. Der Unterboden ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, auf eine Verwertungseignung zu prüfen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Grundsätzlich ist die Verwertung vor Ort als Baustoff bzw. zur Gebäuderegulierung und Renaturierung anzustreben (Massenausgleich).

V. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Anlagensicherheit und zum Umgang mit Gefahrstoffen

1. Für die Anlage ist durch die Betreiberin vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erarbeiten mit:
 - Hinweisen zum Umgang mit dem der Gefahrstoffverordnung unterliegenden Desinfektions- und Reinigungsmitteln
 - Hinweisen zum Umgang mit Gülle und zu auftretenden GÜlleschadgasen
 - Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über Erste Hilfe
 - speziellen Hinweisen für Frauen und insbesondere werdende Mütter.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen.

2. Die auf Grundlage dieser Betriebsanweisung durchzuführende Belehrung der Arbeitnehmer ist jährlich durchzuführen und aktenkundig (Inhalt, Zeitpunkt der Unterweisung) zu machen und durch Unterschrift von den Unterwiesenen bestätigen zu lassen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.
3. Die Betriebsanweisung muß neben Festlegungen zum Umgang mit Gülle auch solche zum Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln und gegebenenfalls weiteren Gefahrstoffen enthalten.
4. In der Betriebsanweisung ist auch zu regeln, wie beim eventuell nötigen Befahren (zum Beispiel zu Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Güllebehälter zu verfahren ist.
5. Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis vor Inbetriebnahme zu erarbeiten. Dieses ist ständig fortzuschreiben.
6. Befinden sich Behälter und Kanäle mit Gülle in Gebäuden - auch unter Spaltenböden - muß sichergestellt sein, daß Faulgase aus dem Gebäude abgeführt werden (§ 4 Abs. 3 der UVV 2.8 der LBG).
Ein Eindringen der Faulgase in andere Räume und Gruben muß sicher verhindert werden.
7. Sind Behälter und Kanäle in Gebäuden mit Rühr-, Pump- und Spülwerken ausgerüstet, müssen Einrichtungen zur Abführung von Faulgasen vorhanden sein, die zwangsläufig mit der Inbetriebnahme der Rühr-, Pump- und Spülwerke einschalten.
Diese dürfen erst nach Beendigung des Arbeitsvorganges abschaltbar sein. Die abgeführten Gase dürfen Personen nicht gefährden (§ 4 Abs. 4 der UVV 2.8 der LBG).
8. In Gebäuden, in denen offene Behälter und Kanäle liegen, ist der Aufenthalt von Personen und Tieren beim Aufrühren und während der Entnahme nur bei ausreichender Lüftung zulässig (§ 5 Abs. 2 der UVV 2.8 der LBG).

9. Geschlossene Räume, in denen sich Bedienstände befinden, dürfen keine Öffnungen zu Behältern und Kanälen haben. An den Bedienständen müssen Betriebsanweisungen dauerhaft angebracht sein (§ 4 Abs. 7 und 8 der UVV 2.8 der LBG).
10. Bei Behältern und Kanälen im Freien muß durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, daß Faulgase nicht in Gebäude einströmen können.
Geschlossene Behälter im Freien müssen an gegenüberliegenden Seiten Entlüftungsöffnungen haben (§ 4 Abs. 1 und 2 der UVV 2.8 der LBG).
11. Muß zu den Güllagerbehältern aufgestiegen werden, sind geeignete Aufstiege und Arbeitsbühnen mit Absturzsicherung gem. § 6 der UVV 2.1 der LBG anzubringen.
12. Das Befahren auch entleerter Güllagerbehälter ist nur mit angelegtem Sicherheitsgeschirr und unter ständiger Beobachtung durch einen Sicherheitsposten zulässig, nachdem durch eine Schadstoffmessung - Schwefelwasserstoff - nachgewiesen wurde, daß der MAK-Wert von 15 mg/m³ nicht überschritten wird.
13. An Öffnungen von Behältern und Kanälen müssen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen (§ 6 der UVV 2.8 der LBG).
14. Gemäß § 3 Abs. 1 der UVV 2.1 der LBG hat sich die Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessung von Türen und Toren nach der Art und Nutzung der Räume zu richten.
Im Stall 7 mit einer Grundfläche von 1052,60 m² sollte mindestens ein zweiter Ausgang bzw. Fluchttür vorgesehen werden.
15. Müssen Arbeiten an asbesthaltigen Materialien ausgeführt werden, so sind diese Arbeiten entsprechend den Forderungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 - Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - durchzuführen und mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz anzuzeigen.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Diese Genehmigung läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Diese Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber über.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

5. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1. Die Betreiberin ist gemäß § 27 BImSchG i.V.m. 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die von der Anlage ausgegangen sind, sowie über die Austrittsbedingungen enthalten. Die Anlagenbetreiberin hat die Emissionserklärung aller 4 Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr; die Erklärung ist bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umwelfachamt Chemnitz zuzuleiten.

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen.

III. Hinweise zum Baurecht

1. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
2. Die Bauausführung hat unter Beachtung der genehmigten, mit bautechnischen Prüfvermerken versehenen Bauunterlagen und der eingezeichneten Prüfungsberichtigungen, sowie unter Beachtung der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der DIN-Vorschriften, der einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften und der verbindlichen Bauleitpläne und den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu erfolgen.
3. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten nach § 76 Abs. 1 Ziffer 2 SächsBO nach sich ziehen.
4. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§§ 55 ff. SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.

5. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Vogtlandkreis) unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).
6. Die Kontrolle der Bauausführung, die -überwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.
7. Der Bauherr ist gemäß Reichsversicherungsverordnung verpflichtet, seine Baumaßnahme bei der Durchführung von Eigenleistung bei der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen anzumelden. Zwei Baubeginnanzeigen sind ausgefüllt an die untere Bauaufsichtsbehörde zu senden.

IV. Hinweise zum Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Treten vor oder während der Bauarbeiten Verdachtsflächen von Altlasten oder Bodenbelastung auf, ist das Abfallamt des LRA Vogtlandkreis zu informieren.
2. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (Verwertung als Baustoff).
Entsprechend der Eignung ist die jeweilig höherwertige Folgenutzung vorzuziehen.
Grundsätzlich ist die Verwertung im Baugebiet als Baustoff bzw. zur Geländeregulierung und Renaturierung anzustreben (Massenausgleich).
3. Kann Bodenaushub nicht sofort verwertet werden, so ist dieser in trapezförmigen Mieten so zwischenzulagern, daß Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Die Schütthöhe von Oberboden soll dabei maximal 2,00 m betragen, von verdichtungsgefährdetem Unterboden 5,00 m nicht überschreiten.
4. Ist eine Zwischenlagerung über mehr als 8 Wochen zu erwarten, so sind Oberbodenmieten und kulturfähiger Unterboden mit möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
5. Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen) sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken und nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
6. Erdarbeiten sollen bei trockener Witterung und trockenem Boden durchgeführt werden.
7. Bei der Durchführung von Erdarbeiten soll vorrangig bodenschonende Technik (z.B. Kettenfahrzeuge, zulässige Bodenpressung $< 4 \text{ N/cm}^2$) zum Einsatz kommen.
8. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden. Arbeits-, Lager- und Abstellflächen sollen nur innerhalb des Plangebietes angelegt und betrieben werden.
9. Bei der Baustelleneinrichtung ist der Baustellenverkehr auf Bereiche geplanter Verkehrs-führung zu konzentrieren. Davon abweichende Baubetriebsflächen sind zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z.B. Schotterschüttungen, Bohlen, Betonplatten, Stahllochbleche).

10. Lager-, Arbeits- und Stellflächen sollen im Hinblick auf Vermeidung von Stoffeinträgen in den Boden auf befestigten Flächen und im Bereich zukünftiger Versiegelung errichtet werden.
11. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden sind bei der Lagerung von Bauabfällen und beim Umgang mit Betriebsstoffen geeignete Vorkehrungen zu treffen.
12. Kontaminierte Materialien (Bodenaushub und Bauschutt) sind einer entsprechenden Entsorgungsanlage zu übergeben. Die Entsorgung ist über zugelassene Entsorgungsfirmen zu gewährleisten. Dabei ist eine ungehinderte Abfuhr durch entsprechende Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen. Ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge ist auszuschließen.

V. Hinweise zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit

1. Neben den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind die Konkretisierungen in den jeweiligen Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlagen zu beachten.
2. Gemäß § 7 der ArbStättV müssen Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitätsräume eine Sichtverbindung nach außen haben. Dabei ist die ASR 7/1 „Sichtverbindung nach außen“ einzuhalten.
3. Die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume muß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/3 - Künstliche Beleuchtung - entsprechen.
4. Die erforderliche Sicherheits- und Notbeleuchtung ist gemäß § 7 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit der ASR 7/4 - Sicherheitsbeleuchtung - auszuführen.
5. Fensterlose Sanitärräume (Toiletten-, Wasch- und Umkleieräume) sind gemäß ASR 37/1, 35/1-4 und 34/1-5 mechanisch zu lüften.
6. Die Gestaltung der Verkehrswege muß gemäß § 17 ArbStättV in Verbindung mit den ASR 17/1,2 erfolgen. Der Mindestabstand zwischen dem Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege muß mindestens 0,5 m betragen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren vorbeiführen.

7. Die maximale Rettungsweglänge von jedem Produktionsbereich ins Freie oder in einen gesicherten Bereich darf - in der Luftlinie gemessen - die in Nr. 2 der ASR 10/1 genannten Entfernungen nicht überschreiten. Alle Türen bei Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein.

8. Die Fußböden müssen trittsicher und eben sein. Sie dürfen keine Stolperstellen aufweisen (§ 8 Abs. 1 ArbStättV). Die Fußböden in Naßbereichen müssen rutschhemmend und beständig gegen die eingesetzten Medien sein (siehe ZH 1/571).
9. Bei der Gestaltung der Lüftung ist § 5 ArbStättV in Verbindung mit ASR 5 einzuhalten.
10. Elektrische Betriebsmittel dürfen in explosionsgefährdeten Räumen nur mit vorliegender Baumusterprüfbescheinigung und den geforderten Angaben nach § 8 Abs. 1 Pkt. 2 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) in Betrieb genommen werden.
11. Bei Instandsetzung oder der Änderung von elektrischen Betriebsmitteln hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, darf eine Inbetriebnahme erst nach Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 9 ElexV erfolgen. Dies gilt nicht für elektrische Betriebsmittel, die in Zone 2 und 22 verwendet werden (weitere Ausnahmen s. § 11 ElexV). Der Betreiber elektrischer Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen hat entsprechende Prüffristen festzulegen - mindestens aber alle drei Jahre diese durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen (§ 12 ElexV).
12. Die Elektroinstallation muß nach den einschlägigen DIN-/VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
13. Die zulässigen Lärm-Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen und Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 15 ArbStättV bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 121 „Lärm“. Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB(A) sind persönliche Schallschutzmittel bereitzustellen; ab 90 dB(A) besteht Benutzungspflicht.
14. Alle Sicherheitskennzeichnungen sollen gemäß VBG 125 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ erfolgen.
15. Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG 109 „Erste Hilfe“ zu schaffen. Auf § 39 ArbStättV i.V.m. ASR 39/1, 3 wird verwiesen.
16. Forderungen bezüglich Lage, Anzahl, Ausführungen und Abmessungen von Türen und Toren sind im § 10 der ArbStättV und den ASR 10/1, 10/5 und 10/6 festgelegt. Diese sind einzuhalten.

Handbetätigte Schiebetore sind gegen Aushängen zu sichern (§ 10 Abs. 6 ArbStättV).
17. Unbefugten ist der Aufenthalt im Anlagenbereich verboten. Auf dieses Verbot ist durch das Verbotsschild „Zutritt für Unbefugte verboten“ hinzuweisen. Das Verbotsschild muß der UVV „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (VBG 125) entsprechen.
18. Bei der Bearbeitung entstehende Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV).

19. Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen ihre Leistungsparameter erreichen. Sie sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen.
20. Rohrleitungen sind nach ihrem Durchflußstoff zu kennzeichnen (§ 23 Abs. 1a Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Auf DIN 2403 wird verwiesen.

VI. Hinweise zum Veterinärrecht

1. Der Einsatz von Tränkwasser mit entsprechender Qualität muß gesichert sein.
2. Es muß im Bedarfsfall eine viertägige Rückhaltung der Gülle gewährleistet werden, da im Seuchenfall eine Desinfektion der Gülle notwendig wird. Der Nachweis dieser möglichen Güllezwischenlagerung ist zu erbringen und dem zuständigen Veterinäramt auf Verlangen vorzuweisen.
3. Die Meldepflicht nach § 9 Tierkörperbeseitigungsgesetz ist festzulegen.
4. Desinfektionsmittel (auch Raum- und Grobdesinfektionsmittel) sollten etwa jährlich gewechselt werden, um Resistenzerscheinungen vorzubeugen. Die Auswahl der Desinfektionsmittel sollte entsprechend der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Marktlage auf der Grundlage der gültigen Desinfektionsmittelliste der DVG erfolgen (z.Z. gilt Liste 8).
5. Betriebsstillegungen sind dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Vogtlandkreis umgehend anzuzeigen.

E. Begründung

I.

1. Mit Datum vom 07.04.1998 beantragte die Firma Pfaffengrüner Schweinezucht GmbH & Co. KG, Bauernweg 70a in 08223 Hartmannsgrün, vertreten durch die GmbH, diese vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Leps, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Schweinezuchtanlage auf den Flurstücken Nrn. 72/1, 73/1, 214, 229/1 und 254/2 der Gemarkung Pfaffengrün im Landkreis Vogtlandkreis.
2. Die beantragte Änderung umfaßt folgende Maßnahmen:
 - Erhöhung der Tierplatzkapazität auf 410 GV
 - Einbau einer Lüftungsanlage (Unterdrucklüftung) nach DIN 18910
 - Änderung der Aufstallungsart

- Neubau von zwei Güllerundbehältern (Nettolagerkapazität: 2830 m³)
 - Modernisierung der Stallausrüstungen, der Heizung und Fütterungstechnologie einschließlich des Aufstellens von 7 Trockenfuttersilos
 - Neubau eines Gülleladeplatzes.
3. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt:

- das Staatliche Umweltfachamt Plauen
 - das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Zwickau
 - die Gemeindeverwaltung Hartmannsgrün/Pfaffengrün
 - das Landratsamt Vogtlandkreis.
4. Der Standort der Schweinezuchtanlage befindet sich im Innenbereich der Gemeinde Pfaffengrün.
5. Im übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf §§ 16 Abs. 1, 4 und 6 BImSchG.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 16, 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Nummern 1 und 2 regelt sich gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) und lfd. Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV sowie örtlich gemäß § 1 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
3. Die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 750 Sauenplätzen (und mehr) einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht) bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an denselben Orten betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1, 6 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. BImSchV, da die Anlage der Ziffer 7.1 Spalte 1 Buchstaben e) und f) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.
4. Die nach Abschnitt A Nummer 2 vorgesehenen Maßnahmen stellen eine Änderung der Beschaffenheit der Schweinezuchtanlage dar.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.d.F. vom 09.10.1996 bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nur dann einer Genehmigung, wenn durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Antragsunterlagen waren durch die Genehmigungsbehörde dahingehend zu prüfen, ob die geplanten Veränderungen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Dieser Sachverhalt ist i.S.v. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich. Deshalb sind die vorgesehenen Maßnahmen in Abschnitt A Nr. 2 wesentlich und bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

5. Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.
6. In den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. §§ 4, 4a bis 4d 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen zum Antrag vom 07.04.1998 waren keine Umstände darzulegen, die erhebliche Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Durch die antragsgemäß zu realisierenden Maßnahmen zur Modernisierung der Stallentlüftung sowie die emissionsmindernden Maßnahmen bei der Abdeckung der Güllebehälter gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zum Abdecken von Anlagen zur Lagerung von Gülle vom 15.03.1995 tritt eine Verbesserung der Emissionssituation ein. Gefährdungen von Boden und Grundwasser sind dadurch ebenfalls nicht zu besorgen.

Aus diesem Grund wurde antragsgemäß von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

7. Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 ImSchZuV sowie laufender Nr. 1.6.2 Ziffer 1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Plauen.
8. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

9. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV waren das Staatliche Umweltfachamt Plauen, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Zwickau und das Landratsamt Vogtlandkreis am Verfahren zu beteiligen, da durch das Vorhaben deren Aufgabenbereich berührt wird. Von der Gemeinde Hartmannsdorf/Pfaffengrün liegt eine Stellung

nahme zur bauplanungsrechtlichen Einordnung des Vorhabens vor. Einwände erhebt die Gemeinde wegen der wesentlichen Änderung der Anlage nicht.

10. Immissionsschutzrecht

Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 10.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) 1986 heranzuziehen.

Für die Beurteilung, ob eine Schweinezuchtanlage die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erfüllt, ist insbesondere die Prüfung bzgl. entstehender Geruchsbelästigungen, im vorliegenden Fall der Anlage zum Halten von Schweinen bzgl. entstehender Geruchsbelästigungen durch die Leitkomponenten Ammoniak (NH_3) und Schwefelwasserstoff (H_2S) erforderlich.

Die Betreiberin weist unter Kapitel 4 und mit der im Anhang des Antrages befindlichen Geruchsimmissionsprognose nach, daß durch die Verlagerung des Emissionsschwerpunktes der Anlage (Stilllegung der wohnbebauungsnahen Ställe), die Abdeckung der Güllelagerbehälter, Installation von dem Stand der Technik entsprechenden Stalllüftungssystemen sowie Führung der Anlage nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis die Einhaltung eines Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von mindestens 10 % der Jahresstunden gemäß Nr. 3.1 Tabelle 1 der Geruchsimmissionsrichtlinie des Freistaates Sachsen vom 16. März 1993 gesichert ist.

Aufgrund des vorhandenen Anlagenstandortes und der relativ geringen Abstände zur nächsten Wohnbebauung (zwischen 110 und 150 m von der nächsten Emissionsquelle) war eine Sonderbeurteilung der Anlage hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsimmissionen und der am Standort vorherrschenden Windverteilungs- und topographischen

Bedingungen erforderlich. Die Geruchsimmissionsprognose als Bestandteil der Antragsunterlagen zeigt, daß bei ordnungsgemäßem Betrieb der Schweinezuchtanlage die Einhaltung des Geruchsschwellenwertes für anlagentypische Gerüche von 10 % gewährleistet ist.

Die außerdem im Rahmen der Änderung beantragten emissionsmindernden Maßnahmen lassen darauf schließen, daß durch Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können.

In den Antragsunterlagen wurde plausibel dargestellt, daß an der nächstgelegenen zu schützenden Bebauung keine anlagenspezifischen Lärmimmissionen zu erwarten sind. Insofern genügt die Anlage nach erfolgter Änderung ebenfalls den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

- 10.2 Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, „insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung“. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten emissionsmindernden Maßnahmen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Diese Maßnahmen geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Anlagen zum Halten von Schweinen wieder und waren somit zu fordern.

Bei der Prüfung des Antrages und der Festlegung der Auflagen wurde seitens der Behörden neben der TA Luft als allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 48 BImSchG die VDI 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine) als eine Richtlinie, die diesbezüglich den gegenwärtigen Stand der Technik beschreibt, herangezogen.

Die Prüfung hat ergeben, daß bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.I eine ausreichende Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG getroffen wird.

Die in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) erhobenen Bedingungen und Auflagen werden wie folgt begründet:

Zu C.I - Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

C.I.1 - Leistungsbegrenzung der Anlage

Die dem Antrag zugrundeliegenden, gegenüber der Altanlagenanzeige wesentlich höheren Kapazitäten sind das Ergebnis der Konzeption der Anlagenbetreiberin im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsweise unter Ausnutzung der maximalen Belastbarkeit des Standortes und Beachtung der möglichen Belegung der Ställe.

Bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, daß der IW-Wert für Geruch $IW = 0,10$ gemäß Nr. 3.1 der Geruchsimmissionsrichtlinie für die Immissionsorte IO 1 bis IO 7 (Wohnhäuser Bauernweg 64a, 66, 68, 70, 72, 80, 82) eingehalten wird.

Die festgelegte Lagerkapazität für Gülle resultiert aus den Antragsunterlagen und einer zusätzlichen Abstimmung zwischen Anlagenbetreiberin und Fachbehörde. Die Abstimmung zum Nachweis einer sechsmonatigen Lagerkapazität war erforderlich, weil diese in den Antragsunterlagen sehr knapp bemessen war. Deshalb muß auf das Rückstauvolumen im Rohrentmistungssystem zurückgegriffen werden, wobei jedoch die volle Nutzbarkeit der Außenlagerkapazität, wie beantragt, Bedingung ist.

C.I.2. - Stalllüftung

Die teilweise aus dem Antrag übernommenen und in der Änderungsgenehmigung festgeschriebenen Lüftungsparameter sind zur Immissions- und Emissionsminderung unerlässlich. Sie entsprechen den immissionsschutzrechtlichen Forderungen der VDI-Richtlinie 3471 (Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine) und gewährleisten die Einhaltung der DIN 18910 - Wärmeschutz geschlossener Ställe.

Die im Antrag ausgewiesenen Sommerluftraten sind ausreichend bemessen, um in allen Stallgebäuden eine Temperaturdifferenz zwischen 2 K und 3 K zu erreichen.

Die erforderliche Abluftaustrittsgeschwindigkeit von 10 m/s ist aber stellenweise nur durch den Einsatz von Gruppenschaltung realisierbar.

Wärmegeämmte Abluftschächte verhindern die Kondensatbildung im Schacht und somit die verstärkten Staubablagerungen in den Lüftungsanlagen.

Um nicht durch zu hohen Luftwiderstand im Stallgebäude für einen Leistungsabfall der Lüftungsanlage zu sorgen, ist eine jederzeit kontinuierlich mögliche Frischluftzufuhr erforderlich.

C.I.3 - Güllelagerung und -ausbringung

Nrn. 3.1 - 3.6

Die Forderungen zur Abdeckung der Gülleläger und zum Geruchsverschluß zwischen Stall und außenliegenden Flüssigmistbehältern ergeben sich aus Nr. 3.3.7.1.1 TA Luft. Sie beschreiben den Stand der Technik und sind in Erfüllung der Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu beachten.

Gemäß „Gülleerlaß“ des SMU vom 15.03.1995 und seiner Präzisierung vom 12.09.1996, in welchem Nr. 3.3.7.1.1 e) TA Luft konkretisiert wird, sind genehmigungsbedürftige Anlagen zur Lagerung von Schweinegülle nur mit einer geschlossenen Behälterabdeckung auszurüsten. Darunter ist mindestens eine randabgedichtete Schwimmfolie zu verstehen.

Durch die Einleitung der Gülle in Behälterbodennähe bzw. Unterspiegelbefüllung werden Aufwirbelungen in den Behältern vermieden und damit Emissionen gesenkt. Ständiges Bewegen der Gülle führt zu vermeidbaren Emissionen, die selbst bei fest abgedeckten Behältern von Bedeutung sind.

Die beim Einsatz von ungeeigneten Homogenisierungstechniken entstehenden Emissionen sind vermeidbar. Dazu gehören u.a. pneumatische Homogenisierungseinrichtungen. Ebenso ist nur das betriebstechnisch notwendige Maß an Homogenisierung, nämlich unmittelbar vor Gülleausbringung, zulässig.

Der aktenkundige Nachweis über Anfall, Verbleib und Homogenisierung der Abprodukte aus der Schweinezucht ist zur Überwachung des beauftragten Betriebes von Bedeutung.

Die Festlegung von Immissionsrichtwerten an den Immissionsorten IO 1 bis IO 7 erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) zur Regelung des Meß- und Beurteilungsverfahrens für die Ermittlung von Geräuschen im Rahmen der TA Lärm.

Die Festlegung von IRW an den Immissionsorten IO 1 bis IO 7 erfolgt anhand der VwV des SMU zur Regelung des Meß- und Beurteilungsverfahrens für die Ermittlung von Geräuschen im Rahmen der TA Lärm. Für die Zuordnung des Einwirkungsbereiches der Anlage zu der besonderen Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO sind unter Beachtung der §§ 2 bis 11 BauNVO die Nr. 2.322 TA Lärm und die Nr. 3.3.1 VDI 2058 Bl. 1 maßgebend. Damit gelten für die IO 1 bis 7 die IRW gemäß Nr. 2.321 c) TA Lärm bzw. Nr. 3.3.1 c) VDI 2058 Bl. 1 mit den an den IO maximal zulässigen Spitzenpegeln.

Die entsprechenden Wohngebäude wurden wegen ihrer Nutzung der Gebietseinstufung Dorfgebiet (MD) gleichgesetzt.

Nr. 3.7

Mit der geschlossenen Ausführung der Futtersiloanlagen werden staubförmige Emissionen nahezu vollständig gemindert. Die Maßnahme entspricht im übrigen dem Stand der Technik.

Nrn. 3.8 - 3.9

Für die Stilllegung von Stallgebäuden und Nebeneinrichtungen ergeben sich für den Betreiber Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG.

Mit der Stilllegung ist dafür Sorge zu tragen, daß von den Stallgebäuden usw. keine schädliche Umwelteinwirkung mehr ausgehen kann.

Zur erforderlichen Überwachung wird die rechtzeitige Anzeige benötigt.

Nr. 3.10

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung keine abschließenden Aussagen zur Heizungstechnologie für die Ferkelnester getroffen werden konnten, sind die Inbetriebnahmeprotokolle zur Überwachung der Anlage erforderlich.

Zu C.II - Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Gülle und Jauche sind wassergefährdende Stoffe (wgSt). Zur allgemeinen Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgSt) verpflichten die §§ 1a Abs. 1 und 2, 26 und 34 Abs. 2 WHG.

Gemäß § 19 g Abs. 2 und 3 WHG und § 52 Abs. 2 SächsWG müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die Anzeigepflicht zum Umgang mit wgSt ergibt sich nach § 53 Abs. 1 SächsWG.

Darüber hinaus gilt für JGS-Anlagen der § 1 Abs. 3 der SächsVAwS.

Die Nebenbestimmungen zu den technischen Ausführungen und zur Prüfung der Anlagen basieren auf dem Anforderungskatalog JGS-Anlagen vom 08.09.1993 (neuere Entwürfe nicht bestätigt!).

Der Betreiber bestehender Anlagen hat gemäß Pkt. 9 - Übergangsregelung der VwV JGS-Anlagen - den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften zu gewährleisten. Für den Nachweis der o.g. Anforderungen wird die Erstellung eines Bauzustandsgutachtens für den vorhandenen Lagerbehälter für erforderlich erachtet.

Die Nebenbestimmung zur Stilllegung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwahrung bzw. eines schadlosen Rückbaues von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, um nachteilige Wirkungen für die Umwelt auszuschließen.

Zu C.III - Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

Die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen des Abschnitts C.III stellen die aus den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung resultierenden Anforderungen sicher.

Begründung zum Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben ist gem. § 34 Abs. 3 BauGB zulässig, da es sich um eine bestehende Anlage im Innenbereich handelt.

Nach Stellungnahme der Gemeinde Hartmannsgrün/Pfaffengrün ist das Vorhaben am Standort mit den öffentlichen Belangen vereinbar, außerdem ist die Erschließung gesichert.

C.IV - Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Der Standort der SZA wird seit vielen Jahren als solcher genutzt, eine Erfassung als Altlastenverdachtsfläche erfolgte jedoch nicht. Bodenbelastungen können nicht ganz ausgeschlossen werden. Bei Verwertung des organoleptisch unauffälligen Erdaushubes auf dem Gelände der SZA tritt keine Verschlechterung der Gesamtsituation ein.

Zu C.V - Arbeitsschutz, Anlagensicherheit

Die Anordnungen zum Arbeitsschutz basieren auf §§ 1, 3 i.V.m. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien. Sie dienen der Betriebssicherheit der Anlage und sollen den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdungen gewährleisten.

Ferner spiegeln diese Vorschriften den Stand der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes wider und sind damit geeignet, die Arbeitnehmer vor Gefährdungen zu schützen. Damit wird § 6 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG Rechnung getragen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C.IV. ist die Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gewährleistet.

11. Anhand der vorangegangenen Ziffern wurde dargestellt, daß, auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß Abschnitt A zu erteilen.

12. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. § 1 2. Sächsisches Kostenverzeichnis (2. SächsKVZ).

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Gebühr für die Genehmigung nach BImSchG
(lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 2. SächsKVZ): (5.950,00 DM)

Da wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG keine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung erfolgen mußte, ermäßigt sich die Gebühr um 1/10 auf 5.355,- DM 5.355,00 DM

- Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung
(lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 2. SächsKVZ) 1.760,00 DM

Σ = 7.115,00 DM

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, 09105 Chemnitz (Hausanschrift: Altchemnitzer Straße 41 in 09120 Chemnitz), einzulegen.

Ve 14.9.98

Jerchau-Lahr
Referentin

II. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- Adressaten
- StUFA Plauen
- LRA Vogtlandkreis
- Gemeindeverwaltung
Hartmannsgrün/Pfaffengrün
Dorfstr. 53

08223 Hartmannsgrün
- 64/Bo über 64/Ro
- 64/Je

Kg. 14.09. [Signature]

II. Entwurf z.d.A.